



BERICHT DER FMA

**Grüne Produkte in der
Lebensversicherung 2024**

PRODUKTLANDSCHAFT IN DER LEBENSVERSICHERUNG

Um Greenwashing von vornherein vorzubeugen, führt die FMA regelmäßige Analysen der produktspezifischen Offenlegungen auf den Internetseiten der Versicherungsunternehmen (VU) gemäß SFDR¹ und DVO² durch. Die Analyse der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung im Q1 2024 zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr mehr Versicherungsprodukte angeboten werden, die auf das „Bewerben“ von ökologischen und sozialen Merkmalen abstellen. Andererseits ist auch eine Verbesserung der offengelegten Informationen erkennbar. Unverändert ist allerdings der auch schon im Vorjahr gegebene große Interpretationsspielraum in den rechtlichen Vorgaben, was teilweise zu einer heterogenen Herangehensweise der Unternehmen führt.

Über 80% der österreichischen VU, die Lebensversicherungsprodukte anbieten, lassen bereits Nachhaltigkeit in ihre Produktgestaltung einfließen.

- Im Vergleich zum Vorjahr (75%) lassen im Q1 2024 über 80% der VU, die Lebensversicherungsprodukte anbieten, Nachhaltigkeit in ihre Produktgestaltung einfließen (18 von 22).
- Im Vergleich zum Vorjahr bieten somit zusätzlich zwei weitere VU „grüne“ Produkte an.
- Vier VU werben bewusst nicht mit Nachhaltigkeitsaspekten und geben an, dass das Lebensversicherungsprodukt selbst kein nachhaltiges Produkt ist bzw. nicht mit Nachhaltigkeit geworben wird, obwohl nachhaltige Fonds für Versicherungsnehmer als Anlageoptionen zur Auswahl stehen. Eines dieser VU legt dennoch versicherungsproduktspezifische nachhaltigkeitsbezogene Informationen offen.

Die Offenlegungen erfolgen wie bisher nur gemäß Art. 8 SFDR (Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben), nicht jedoch nach Art. 9 SFDR (Produkte, die eine nachhaltige Investition anstreben).

- Art. 8 der SFDR stellt auf das „Bewerben“ von ökologischen und sozialen Merkmalen ab. Die ökologischen oder sozialen Merkmale von Finanzprodukten können auf vielfältige Weise beworben werden, beispielsweise in einem vorvertraglichen oder periodischen Dokument, im Produktnamen oder in Marketingmitteilungen über die Anlagestrategie, Finanzproduktstandards, eingehaltene Gütesiegel oder geltende Bedingungen für die automatische Aufnahme.³ Auch wenn nur teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollen Finanzmarktteilnehmer darüber informiert werden, damit diese die verschiedenen Grade der Nachhaltigkeit einschätzen und fundierte Investitionsentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit treffen können.⁴ Die Europäische Kommission hat ein sehr weites Verständnis des Begriffs „bewerben“ und versteht darunter nicht nur die klassische Werbung, sondern jegliche Angaben, Informationen, Berichterstattungen, Offenlegungen sowie jeden Eindruck, der vermittelt, dass die mit einem Finanzprodukt verfolgten Anlagen auch ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen.⁵

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten.

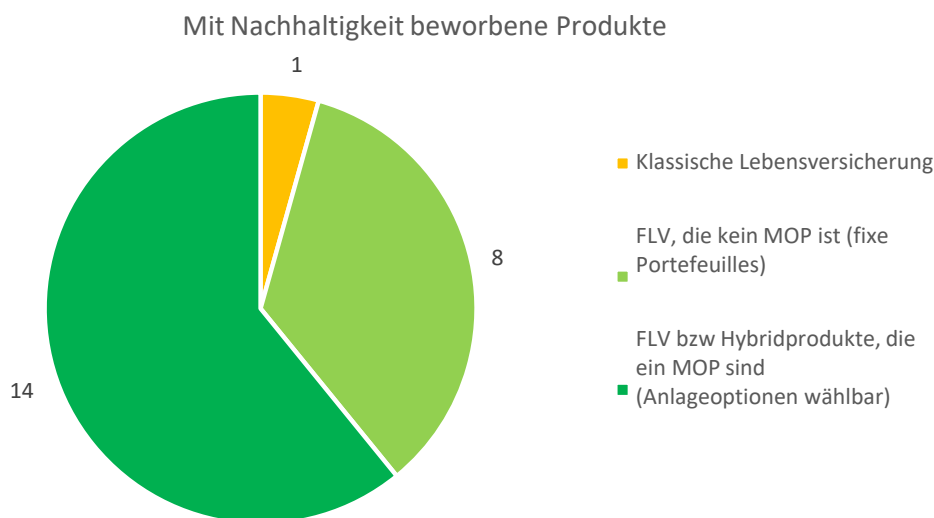
³ EG 13 DVO.

⁴ EG 14 DVO.

⁵ The term 'promotion' within the meaning of Article 8 of Regulation (EU) 2019/2088 encompasses, by way of example, direct or indirect claims, information, reporting, disclosures as well as an impression that investments pursued by the given financial product also consider environmental or social characteristics in terms of investment policies, goals, targets or objectives or a general ambition in, but not limited to, pre-contractual and periodic documents or marketing communications, advertisements, product categorisation, description of investment strategies or asset allocation, information on the adherence to sustainability-related financial product standards and labels, use of product names or designations, memoranda or issuing documents, factsheets, specifications about conditions for automatic enrolment or compliance with sectoral exclusions or statutory requirements regardless of the form used, such as on paper, durable media, by means of websites, or electronic data rooms (Question related to

„Nachhaltige“ Produkte werden vor allem in Form der fondsgebundenen Lebensversicherung (FLV) angeboten, nur ein VU bietet auch die klassische Lebensversicherung (KLV) als „grünes“ Produkt an.

- „Nachhaltige“ Produkte werden vor allem in Form der **fondsgebundenen Lebensversicherung (FLV)** angeboten, teilweise in Form von fixen Portefeuilles sowie für den Versicherungsnehmer frei wählbaren Einzelfonds⁶ (Multi-Options-Produkte [MOP]), aber auch in Form von Hybridprodukten (FLV und KLV).
- Ein VU bietet weiterhin auch die **klassische Lebensversicherung (KLV)** als „grünes“ Produkt an und argumentiert dabei, dass alle Gelder der klassischen Lebensversicherung seit einigen Jahren dem Modell der nachhaltigen Veranlagung unterliegen.



Das Österreichische Umweltzeichen dominiert als Gütesiegel für „nachhaltige“ Versicherungsprodukte.

- Vier VU bieten Versicherungsprodukte an, die auf Produktebene mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind.
- Sechs VU geben an, dass die Veranlagung ausschließlich in nachhaltige Investmentfonds erfolgt, denen das Österreichische Umweltzeichen verliehen wurde.
- Vier VU werben bewusst nicht mit Nachhaltigkeitsaspekten. Ein VU davon bietet Art. 8 und 9-Fonds für bereits bestehende Produkte, nicht jedoch für Neuabschlüsse an.

Gegenüber dem Vorjahr nehmen 2024 zusätzlich fünf weitere Lebensversicherungsunternehmen eine Offenlegung auf Ebene des Versicherungsprodukts vor.

- Die SFDR⁷ sieht neben produktbezogenen vorvertraglichen Informationspflichten auch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Finanzmarktteilnehmer vor. Diese Informationen sind für jedes Finanzprodukt offenzulegen, das unter Art. 8 oder Art. 9 SFDR fällt und auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Im Vergleich zu 2023 nehmen nun zusätzlich fünf weitere Unternehmen eine Offenlegung auf Ebene des Versicherungsprodukts vor. Darunter befinden sich auch die beiden Unternehmen, die 2024 erstmals „grüne“ Produkte anbieten.

Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector [Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088] vom 14.7.2021).

⁶ Versicherungsprodukte mit Anlageoptionen (MOP).

⁷ Art. 10.

Die Qualität der offengelegten Informationen steigt, wenngleich die vagen rechtlichen Vorgaben eine Pluralität der Ansätze bei der individuellen Umsetzung ermöglichen.

- Die Qualität und Granularität dieser Offenlegung bleibt weiterhin heterogen und reicht von einem Verweis auf die Kapitalanlagegesellschaft bis hin zu sehr detaillierten Beschreibungen.
- Die leichte Auffindbarkeit ist nicht in allen Fällen gleichermaßen gegeben, teilweise ist ein aktives Suchen nach der Liste der wählbaren Fonds sowie der Offenlegung gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO erforderlich.
- Zwecks Konsistenz schlagen deshalb die Europäischen Aufsichtsbehörden in ihrem Final Report on draft Regulatory Technical Standards on the review of PAI and financial product disclosures in the SFDR Delegated Regulation⁸ vor, dass die Offenlegung von Produkten gemäß Art. 8 oder 9 SFDR mit Anlageoptionen auf der Website um folgende Aspekte erweitert wird:
 - a. Ein „Dashboard“, das die wichtigsten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu den Anlageoptionen zusammenfasst, die das Finanzprodukt als Finanzprodukt im Sinne von Art. 8 oder 9 SFDR qualifizieren;
 - b. Zusätzliche Details sollten auf der Ebene der zugrunde liegenden Anlageoption offengelegt werden. Gegebenenfalls können die Informationen durch Querverweise auf den spezifischen Abschnitt auf der Website der jeweiligen zugrunde liegenden Anlageoption bereitgestellt werden. Bei den Querverweisen kann es sich um einen direkten Link zu den einschlägigen SFDR-Offenlegungen für die spezifische Anlageoption handeln, wie sie in den sektoralen Vorschriften vorgeschrieben sind (ein Link zur allgemeinen Website der KAG wird nicht als ausreichend erachtet).

Verbesserungsbedarf besteht insb. hinsichtlich der individuellen Verweise auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung der zugrundeliegenden Fonds.

- Wie auch im Vorjahr stellen alle Unternehmen, die die FLV anbieten, eine Liste der wählbaren Fonds zur Verfügung. In manchen Fällen ist ein Herausfiltern bzw. Suchen in der allgemeinen Fondsliste nach Nachhaltigkeitskriterien erforderlich. Die möglichen Filterkriterien sind teilweise sehr detailliert und umfassen neben der Einstufung nach der SFDR auch z.B. den Mindestanteil nach der SFDR bzw. der Taxonomie-Verordnung⁹ in Prozent, PAI-Berücksichtigung, Nachhaltigkeitsfaktoren, auf die eine nachteilige Auswirkung berücksichtigt werden soll, Umweltziele sowie Ausschlusskriterien.
- Mehr als 70% der VU, die die FLV anbieten, verlinkt (zumindest teilweise) direkt zu der Offenlegung gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO der einzelnen Fonds. Die restlichen VU verlinken auf die allgemeine Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft (wobei nicht auf allen Seiten die Offenlegungen gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO zu finden waren), oder zu anderen Nachhaltigkeitsinformationen oder zu Seiten, auf denen nicht unmittelbar Informationen zum Thema Nachhaltigkeit abrufbar waren. In einigen Fällen funktionieren aber auch die hinterlegten Links nicht bzw. wäre grundsätzlich Platz für einen Verweis vorgesehen, dieser war allerdings „nicht verfügbar“. In seltenen Fällen erfolgte die Offenlegung auch nur in Englisch.
- Von den 16 VU, die die fondsgebundene Lebensversicherung mit Anlageoptionen („Multioptionsprodukte“, MoP) anbieten, kommen 10 VU ihren Offenlegungspflichten gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO auf Ebene des Versicherungsprodukts auf ihrer Internetseite nach.

⁸ JC 2023 55.

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.